

465 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht und Antrag

des Ausschusses für soziale Verwaltung

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Abänderung des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetznovelle).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat im Zuge seiner Beratungen über den Initiativantrag der Abgeordneten Machunze, Dr. Neugebauer, Dr. Kranzlmayr, Eibegger und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Voraussetzungen zur Erlangung der Berechtigung zum selbständigen Betrieb einer öffentlichen Apotheke durch Volksdeutsche (134/A), auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Antragsteller beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 17 der Geschäftsordnung die Annahme einer Novelle zum Apothekengesetz zu empfehlen.

Bei der Behandlung des Initiativantrages kam der Ausschuß zur Auffassung, daß durch eine einfache Novelle zum Apothekengesetz und Einfügung eines neuen Paragraphen 3 a in das Apothekengesetz dem Wunsche der Antragsteller vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Dadurch wird erreicht, daß ehemals volksdeutsche Apotheker, die österreichische Staatsbürger geworden

sind, alle die Verwendungszeiten, die sie im pharmazeutischen Dienst einer ausländischen Apotheke zurückgelegt haben, angerechnet erhalten können. Daraus ergibt sich für die in Betracht kommenden Personen die Möglichkeit, wesentlich früher als bisher eine öffentliche Apotheke zu erwerben und selbständig zu leiten.

Der Ausschuß gab seiner Meinung Ausdruck, daß die Begünstigungen, wie sie in der lit. b des Paragraphen 3 a für die Kriegsgefangenen enthalten sind, auch für die aus Internierungslagern zurückgekehrten Personen Anwendung zu finden haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Gesetzentwurf in Anwesenheit des Bundesministers für soziale Verwaltung Maisel in seiner Sitzung am 7. März 1955 beraten und die Annahme in der angeschlossenen Fassung einstimmig beschlossen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 7. März 1955.

Machunze,
Berichterstatter.

Proksch,
Obmann.

**Bundesgesetz vom 1955
über die Abänderung des Gesetzes vom
18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, be-
treffend die Regelung des Apothekenwesens
(Apothekengesetznovelle).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, in der Fassung des Artikels 37 des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277, wird wie folgt abgeändert:

Nach § 3 ist ein neuer § 3 a mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„§ 3 a. Österreichischen Staatsbürgern deutscher Sprachzugehörigkeit, die nach dem 27. April 1945 bis zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war (Volksdeutsche), können unbeschadet der sonstigen Be-

stimmungen des § 3 Abs. 5 im Auslande zurückgelegte Verwendungszeiten bis zum Ausmaß von 13 Jahren auf die fachliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 4 angerechnet werden, sofern sie

- a) im Auslande das Diplom eines Magisters der Pharmazie oder eine gleichartige Berechtigung erlangt haben und das Diplom beziehungsweise die Berechtigung in Österreich nostrifiziert worden ist und
- b) bis 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind oder erst nach diesem Zeitpunkt aus der Kriegsgefangenschaft entlassen wurden oder sich im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden in Österreich niedergelassen haben.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.